



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0252/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	05.01.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	27.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Standort: Großenhainer Straße, Fl.-St. 667 (T.v.), 668 (T.v.) (neu: 667/3, 668/3)

Sachverhalt:

Die antragsgegenständlichen Flurstücke sind bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §34 BauGB richtet. Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von einem Einfamilienwohnhaus straßenbegleitend entlang der Großenhainer Straße und beantragt dafür eine Baugenehmigung. Mit dem Schreiben vom 21.07.2020 erhielt der damalige Antragsteller einen positiven Vorbescheid zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eines der drei Einfamilienhäuser.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses wird unter Bezugnahme auf §34 Abs.1 BauGB i.V. m. dem Bauvorbescheid vom 21.07.2020, Az. 01315-20-22 erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Hinweis:

Da die betreffenden Flurstücke unmittelbar an den Geltungsbereich für die Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl angrenzen, sollte das Vorhaben die Vorschriften der Baugestaltungssatzung erfüllen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten